

## Richtlinie über die Verwendung des Wappens der Ortsgemeinde Eppelsheim durch Dritte

- I. Die Gemeinde Eppelsheim führt ein eigenes Wappen.
- II. Beim Wappen handelt es sich um ein Hoheitszeichen mit Symbolgehalt.
- III. Die Verwendung des Wappens bedarf nach § 5 Gemeindeordnung (GemO) der Erlaubnis. Mit der Erlaubnis werden Art und Umfang der zugelassenen Verwendung im Einzelnen festgelegt. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.
- IV. Der Antragsteller hat in einem formlosen Antrag genaue Angaben über den Verwendungszweck, Dauer sowie Art und Umfang der Verwendung zu machen. Gegebenenfalls sind Muster oder Entwürfe mit dem Wappen vorzulegen.
- V. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung des Wappens der Ortsgemeinde Eppelsheim nach Ziffer VI. wird kein Entgelt erhoben.  
Ein Entgelt nach Ziffer VII. wird im Einzelfall auf Vorschlag der Verwaltung durch die Gemeinde festgelegt.
- VI. Die Erlaubnis nach § 5 Gemeindeordnung (GemO) kann in folgenden Fällen erteilt werden:
  - a. bei der einmaligen Abgabe an Privatpersonen für den ausschließlich privaten Gebrauch (Sammelzwecke, Andenken),
  - b. bei der Verwendung durch Vereine und Institutionen, sofern der Verwendung dort keine Interessen der Gemeinde Eppelsheim entgegenstehen,
  - c. bei der Verwendung durch Parteien, Wählervereinigungen, die im Gemeinderat vertreten sind,
  - d. bei der Verwendung in Dissertationen, Examens- und Zulassungsarbeiten.In anderen Fällen ist der Antrag zur Verwendung des Wappens der Gemeinde Eppelsheim zur Entscheidung vorzulegen.
- VII. Die Verwendung für gewerbliche Zwecke ist im Hinblick auf den Charakter als Hoheitszeichen und wegen der Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung nur in Ausnahmefällen zu erlauben.  
  
In diesen Fällen ist der Antrag zur Verwendung des Wappens der Gemeinde zur Entscheidung vorzulegen.
- VIII. Die Richtlinie findet ab 28.06.2011 Anwendung.

Eppelsheim, 28.06.2011

  
(Ute Klénk-Kaufmann)  
Ortsbürgermeisterin

